

24.09.92

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der
gesetzlichen Krankenversicherung
(Gesundheits-Strukturgesetz 1993)

Punkt 4 a der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 (§ 4 Abs. 4 BPflV)

§ 4 Abs. 4 wird folgender Satz 8 angefügt:

"Ferner bleibt die Finanzierung von Rationalisierungsinvestitionen nach § 18 b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes außer Ansatz."

Folgeänderung

In Artikel 23 Abs. 3 werden die Worte Nr. 9 Buchstabe a und c sowie" gestrichen.

Ausgeliefert am 24. SEP. 1992

- 2 -

Begründung

§ 18 b KHG über die Finanzierung von Rationalisierungsinvestitionen sollte bereits am 1. Januar 1993 in Kraft treten. Ziel dieser Regelung ist es, die Kosten des Krankenhauses im Interesse der Kostenträger des Pflegesatzes mittelfristig zu senken. Ein Inkrafttreten erst am 1. Januar 1996 würde diese Rationalisierungserfolge um Jahre hinausschieben. Die auf Investitionsverträgen beruhenden zusätzlichen Kosten des Krankenhauses müssen ebenso wie die Ausgleichs- und Berichtigungen nach Satz 8 zusätzlich berücksichtigt werden.